Zeitschrift: Sammlungen von landwirthschaftlichen Dingen der Schweitzerischen

Gesellschaft in Bern

Herausgeber: Schweitzerische Gesellschaft in Bern

Band: 2 (1761)

Heft: 4

Artikel: Verbesserung des Ackerbaues in der Waat

Autor: L.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-386540

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



XX.

Verbesserung des Ackerbaues

Mein Berr!

Erlauben Sie, mein Herr, daß ich in diesem Jutrauen Ihnen einige Gedanken von dem Ackerbane in der Landschaft Waat, der durch die Versstücklung des Erdreichs wenig Hofnung zur Versbesserung übrig läßt, zu überreichen die Ehre has be. Kan auch ein Gegenstand würdiger sehn, Ihrer löbl. Gesellschaft vorgelegt zu werden, als die Untersuchung, wie eine ganze Landschaft in den Stand geseht werden möge, sich Ihre Entsdeckungen zu Ruhe zu machen?

Sie haben den Nachtheil dieser schädlichen Versstücklung in allen seinen Umständen bereits aus dem Landwirthschaftlichen Versuche des Hrn. Zerstrands ersehen, der vermennt hat, demselben durch eine uneingeschränkte Abschaffung der ällgemeinen Tristen und Wendgangsrechte wieder auszuhelsen. Sie werden hienach sehen, mein Herr, daß die Verbesserung dieser Mängel eine grössere Ausmerksamkeit erfordert, indem sie noch von and dern Umständen mehr abhängt.

Die schleichende Schwäche unsers Feldbaues hat sehr alte Verordnungen und ununterbrochene Gesbräuche zum Grunde. Vesänstigende Mittel schlagen gewöhnlich besser an, und können einem einsgewurzelten Uebel abhelsen: Die starken Mittel aber sind oft gefährlicher, als die Krankheit selbst.

Ich habe meine Gedanken in die Enge zusamsmengezogen, um nicht eine Zeit zu mißbrauchen, die Sie dem Rupen des Vaterlandes wiedmen: Es wird aber Ihrer Einsicht nichts entgehn. Ich fürchte aber ohne dieß, daß die Durchlesung dersselben Ihnen bereits zu lange, und zu mühsamt fallen werde.

Ich habe die Ehre zu senn,

Mein herr,

Ihr unterthäniger und gehorsamer Diener,

L. G.

Auf Vernunft und Erfahrung gegründete Mittel,

dem Feldbaue

in der Landschaft Waat

wieder aufzuhelfen.

Wir wünschen alle, daß unser Erdreich wohl angebauet werde. Wir wissen aber auch zugleich, daß ein vollkommener Anbau Einschläsge und Einzäunung erfordert; denen aber die allgemeinen Trifts und Wendgangsgerechtigkeisten hinderlich sind.

Ich will daher trachten, die alten Verfassungen der Landschaft Waat, und die nütlichen Entdeckungen zu einem bessern Feldbaue; mitshin den Vortheil der Gemeinden, und den Vorstheil der Landwirthe, mit einander zu vereinsbaren. Eine Absicht, die dem Staate so vorstheilhaft ist, erfordert seinen Schutz.

Die dkonomische Gesellschaft in der Hauptschaft, deren Verdienste und Absichten keines Losdes bedörsen, muß die Schwierigkeiten wohl vorgesehen haben, denen die über den Feldbaut gemachten und noch zu machenden Entdeckungen unterworfen sind; indem die allgemeinen und besondern Hindernisse, so sich daben besinden, den vornehmsten Gegenstand ihrer ausgegebenen ersten Frage ausmachen.

In der That: wenn die Gemeinden den Landwirthen, und die Landwirthe unter ihnen selbst, durch einen gleichförmigen Anbau sich 11. Th. 4tes Stück. Ecc Hins Hindernisse in den Weg legen; wenn ihre alls gemeinen Wendgånge das wichtigste Hulfsmitstel ihrer Wirthschaft ausmachen; so wird, so lange es an dem ist, alle bessere, diesen Gesbräuchen zuwider laufende Landwirthschaft versgeblich vorgeschlagen werden.

Die Einschläge und Einfristungen sind in Absicht auf die Verbesserung des Landes unums gänglich erforderlich. Diese längst erkannte Wahrheit ist auch in dem ersten Theile der okos nomischen Sammlung lebhaft vorgestellt worden.

Der gründliche und gelehrte Verfasser der Unmerkungen über den Feldbau bemerkt vor allem aus; daß die Einschlagung des Erdreichs der erfte Grund des blühenden Zustandes der Landwirthschaft in England ift. Er bemerkt weiter; daß, wenn die allgemeinen Triftgerechtiakeiten dem Einschlagen hinderlich find, fie dem allgemeinen Ruten weichen follen. klart fich ferners über die Weise, wie diese Rechte abgefaßt werden tonnten, mit folgenden Worten: "Erlauben fie mir zu sagen: daß ge-"setliche Verordnungen über die Rutung des Landes die Frenheit der Unterthanen allzusehr in die Enge treiben. Der Rath und Unweis fung des Gesetzgebers wurden die gleiche Wurstung haben; und diese find weniger verhafit, sals die Gefete.,

Nach so weisen Unmerkungen besinden sich int diesen Sammlungen zwo Abhandlungen, unter der bescheidenen Ausschrift: Versuche; in denen die gleiche Frage, in Absicht auf die benden Landschaften, abgehandelt wird.

Derr

Herr Stapfer, der Verfasser der erstern, gedenkt zwar der Einschläge nicht mit Namen; sie erfolgen aber aus seinem Lehrgebäude wider die allgemeinen Wenden, deren blosser Anblick ihn dergestalt entrüst, daß er sich fast nicht zu mäßigen weis. Er erweißt deutlich: daß diese Tristen, wenn sie unter alle Landwirthe der Gegend vertheilt wären, diese bereichern, und das gemeine Wesen sich ihren Uebersluß zu Nusten machen würde. Es ist also unzweiselhaft, daß der Herr Stapfer das Einschlagungsrecht voraus sest.

In einem folgenden Stücke handelt Herr Bertrand, der Verfasser des zwenten Stücks, die Frage von der Einfristung in Absicht auf die Landschaft Waat besonders ab. Er wünscht, daß die Güter daselbst eingefristet wären, um verbessert zu werden. Er beschreibt zunächst hierauf die Oekonomie unsers Landes überhaupt, und deckt die Misbräuche in derselben auf. Er bemerkt mit vieler Geschicklichkeit: daß die Einstheilung unsere Gegend in dren Quartiere, welche die Landwirthe zu einer immer gleichen Bearbeitung verbindet, ihnen nicht mehr erslaubt, die Furchen zu durchkreußen, um die Erde recht umzuwenden.

Indem Hr. Bertrand seine Nachforschuns gen über die Hindernisse einer guten Landwirths schaft fortsetzt, beklagt er sich einige Seiten weis ters unten: daß die Bearbeitung unsers Lans des durch die Gemeinwenden einen beträchtlis chen Nachtheil leide. Er sührt zu diesem Ens de sechs Gründe an, die er sich aber auszusetzen Ecc2 begnügt; weil sie an sich selbst überzeugend sind. Er folgert aus denselben: daß, wo eine Wende 20. abwirft, sie 100. abwersen würde, wenn sie eingeschlossen und wohl bearbeitet wäre. Um uns einen so beträchtlichen Vortheil zu verschaffen, erfordert er weiter nichts, als eine kleine Veränderung, die darinn bestehn soll, die gemeinen Wenden abzuschaffen; ohne sich von dem Geschrene der Leute irre machen zu lassen; als die weiter nicht, als über ihren nächst bevorsstehenden Vortheil empsindlich sind.

Ich habe diese Auszüge, um Weitläuftigkeisten zu vermeiden, nur kurz ausgesetzt. Allein das Ansehn und das Gewicht dieser Schriftstels ler erweisen unzweiselhaft genug, daß die Wensden dem Landbaue nachtheilig sind; und daß est unumgänglich nöthig ist, solche einzuschliessen, um sie nit Vortheil zu bearbeiten.

Es ist nothig hier zu bemerken, daß Herr Bertrand, um dem Verfalle unsers Landbaues aufzuhelfen, diese, wie er sagt, nur kleine Absänderung vorschlägt, die Unterthanen eines Landbes anzuhalten, sich einer eingeführten Gewohnsheit zu entschlagen, die durch gesetzliche Verordsnungen ihr Ansehn erhalten, durch das entsernsteste Alter gleichsam geheiligt, und ben einem Volke Hochachtung erworben hat, welches über seine eigenen Vortheile blind, und über alle seinen eingeführten Gewohnheiten zuwiderlausende Gründe tanb ist.

Könnte aber eine so leichte Veränderung auch würksam senn? Setzen wir mit Hrn. Bertrand, daß eine über unser Geschren unempfindliche höse here

here Macht - - - - doch nein; setzen wir vielmehr mit dem Versasser der Anmerkungen über den Feldbau: Die gemeinen Wenden wären durch das Anrathen und durch die Wegweissung des Gesetzgebers abgeschaft: Setzen wir auch; die Gemeinden würden freywillig dem Landmanne das Einschlagungsrecht eingestehn; so würde sich dennoch eine Hinderniß im Wege sinden, die ihnen nicht erlauben würde, sich dies ses Recht zu Nutzen zu machen.

Hecker wegen ihrer langen und schmalen, von den vielen Erbtheilungen herrührenden Gestalt, nicht ihrer Breite nach gepstüget werden können. Er hat aber nicht gewahret, daß eben diese Gestalt zu der Einfristung sehr undienlich ist; weil die Einfristungen den Werth des Erdreichs um die Hälfte übersteigen würden. Setze man noch diese Betrachtung hinzu: Daß die Anzahl der Grundstücke, die zu einer ganzen Besitzung geshören, da dieselben hin und wieder zerstreut lägen, den Besitzer in Ansehung der Einzäunung in übermäßige Kösten verleiten würde.

Dennoch sind die Einschläge der Grundsatz der besten Landwirthschaft. Sie waren die erste Ursache des blühenden Zustandes des Ackersbaues in England: Und wir sehen, daß unsre verständigen Landwirthe, die ihre Grundstücke ben einander haben, dieselben eben vermittelst dieser Einschläge verbessert haben. Diese wirthsschaftlichen Leute aber sind in geringer Anzahl; und wir können eine das Land bereichernde Mensge derselben von niemand anders erwarten, als von dem Volke, so dasselbe anbaut.

Ecc 3

Da aber das Einschlagungsrecht dem gemeisnen Landmanne unnütz ist, weil er wegen der Lage und Beschaffenheit seiner Grundstücke in der Unmöglichkeit steht, sich desselben mit Vortheil zu bedienen; so ist es von der aussersten Wichtigsteit, einem Misbranche abzuhelsen, der auf den ganzen Staat einen Einstuß hat.

Lagt und zu der Quelle diefer Migbrauche unfrer Landwirthschaft hinaufsteigen. Wir finden dieselbe in der Eintheilung jeder Gegend in dren Quartiere. Der zureichende Grund Diefer Abtheilungen ift unbekannt : Der daraus fich ergebende Nachtheil aber liegt deutlich vor Augen. Sie find dem Landmanne, der meiftens mehres re Grundstücke in der gleichen Abtheilung befitt, hinderlich, daß er dieselben nicht an einem Stus de fort, und in der behörigen Richtung pflus gen und umwenden fan. Diese Ginrichtung ift ihm auch wegen der Gaezeit der benden Jahrs zeiten hinderlich: Nachdem er sein Land mit vie-Iem Fleiße, und zur rechten Zeit bearbeitet bat; muß er oft mit Verdruß sehen, wie ein saumfeliger Nachbar daffelbe an benden Enden umwühlt und zertritt, und zwar oft, nachdem feis ne Saat bereits aufgegangen und grunend ift. Es dient dem guten Landmanne noch weiters darinn zum Rachtheile, weil er nach der Bearbeitung und Dungung, die seinen Acker verbessert hat, angehalten ift, nichts anders, als leichtes Sommergetreide anzusäen, wenn der felbe gleich tüchtig ware, etwas nütlichers herporzubringen. Allein seine Wirthschaft leidet noch mehr; weil auf diese Weise die Verbesserungen nicht dahin abzielen konnen, aus ben Aeckern künstliche Wiesen zu machen. Indem also alle diese Hindernisse unsre Landesleute zu einer, nach physikalischen Begriffen grundschlechs ten, Bearbeitung nothigen; so ist es ihnen zur Aufnahme ihres Feldbaues sehr überslüßig, sich die Grundsätze desselben bekannt zu machen.

Wir mussen folglich diese Abtheilung unsers Landes in dren Quartiere sahren lassen; weil sie die Quelle des Uebels ist. Geschieht dieses, so konnen wir die zerstreuten Stücke zusammens bringen, und einschließen, daß sie nicht mehr der Heerde des Orts zur Wende dienen. Durch dieses Mittel werden sodenn die Gemeinwenden in dem Bezirke von selbst fallen.

Indes ist gewiß, daß der blosse Vorschlag, auf verschiedene Grundstücke, und auf die seit undenklicher Zeit gewohnten Abtheilungen Versicht zu thun, einem Bauersmanne seltsam vorskommen muß, und ansänglich mißfallen würde. Schlage man ihm aber nur dieses vor; die entsfernten zerstreuten Stücke zusammenzubringen, und ihm frenwillig das Einschlagungsrecht zu erlauben; so wird man sich seines Benfalles gewiß versichern können.

Ganz gewiß wird die Vereinigung der Grundstücke, und das Einschlagungsrecht den Landwirsthen gefallen: Allein wird auch die Vereinigung von so vielen zerstreuten Stücken möglich senn? Und wenn sie es wäre; soll man derselben die Vendgänge, die ein allgemeines Recht sind; die Derrschaftlichen Rechte, deren Lehnrecht darunster leiden würde, und endlich die Sicherheit der Zinsschriften derselben ausopfern?

Ccc 4

Es ist allerdings billig, daß man der Rechte eines Drittmannes Rechenschaft trage. Ehe ich aber diese Einwürfe beantworte, muß ich vor allem aus die Möglichkeit der Vereinigung so zerstreuter Besitzungen erweisen, und in die Umsstände treten, wie dieselbe konnte ins Werk gesrichtet werden.

Von der Vereinigung zerstreuter Grundstücke.

Vor allem aus ist aus den Grundrissen, oder wenn deren keine vorhanden sind, durch die Feldmessung leicht zu erfahren, was für eine Weite die dren Abtheilungen eines Orts auswerfen; und folglich auch welche die Anzahl, die Lage und Beschassenheit der Grundstücke sen, die das Ganze der dren Abtheilungen ausmachen.

Eben so leicht ist es auch, den Werth jedes Grundstückes, durch verständige, von dem Gerichte des Ortes dazu ausgeschossene Leute, bestimmen zu lassen: Woben aber von der Entsternung jedes Stückes von dem Dorfe, in der Schatzung des Preises Rechenschaft getragen, und die auf jedem haftende Zinsverschreibung das von abgezogen werden müßte.

Wenn man auf diese Weise eine richtige Kenntniß des Werthes von jedem Grundstücke der dren Abtheilungen erlangt hat; so ist es wiesderum leicht, die Grundstücke zusammenzubringen, und gegen einander auszutauschen; welches, nach der Beschaffenheit der Gegend, auf zweiseln Weise geschehen, und die Wahl dersselben einer jeden Gemeine überlassen werden kan.

Erste

Erste Weise zu kantoniren, oder die zerstreuten Grundstücke in einen Umfang zu bringen.

Die Flecken und Dorfer liegen gemeiniglich in der Mitte des dazugehörigen Landes; und da der Umfang der entferntesten Stucke auch zus gleich die größte Weite ausmacht; so folget, daß eine groffe Anzahl der Grundstücke sich an den entferntesten Orten, und an dem auffersten Umfange des Ganzen befinden musse. Man mußte also trachten, diese weitesten Stucke des nen anzuweisen, die bereits andre Grundstücke in derselben Gegend besitzen, die sie ohne dieß bearbeiten mußten: Es wurde diesen wenigstens eben so angemessen senn, ihre Arbeit an gleichem Orte fortzusetzen, als aber ihre Zeit mit hin und her laufen zu verlieren. Rachst diesem wurden sie einen genugsamen Vortheil daben finden, der sie auch ohne weiters zu diesem Entschlusse vermögen sollte: Da bekannt ist, daß ohne dieß die Entfernung ihrer fleinen Stucke Landes den Preis derselben ungemein verringert. che Weise wurde man mit Zusammenfügung der übrigen, bis auf die nachsten, in gleicher Orda nung verfahren, die man denen anweisen wurs de, die fie bereits befaffen.

Zweyte Weise, die zerstreuten Grundstücke in einen Umfang zu bringen.

Diese zwente Weise rechtsertigt sich durch ein Benspiel, welches uns zur Nachahmung erwecken sollte. Sie besteht darinn: Einem jeden Landmanne seine Stücke da anzuweisen, wo er bereits das beträchtlichste besitzt. Auf diese Weise Ecc 5

se find die Grundstücke in England, durch ein befonderes Gefet von der Regierung, zusammengebracht worden. Go gut und gerecht aber dies se Weise an sich selbst ist; so konnte doch diesels be ben uns einige Schwierigkeit antreffen ; da verschiedene Dorfgenoffen ihre aröften Stucke in der gleichen Abtheilung haben tonnen. ne Gemeind mag von diesen zwoen Weisen mahe Ien, welche sie will: so ist es genug, die Bereinigung der Grundstucke frenwillig durch bas Mehr ber Stimmen genehm halt.

Die Bewerkstellung der Vereinigung der Grundstude hat also teine Unmöglichkeit; ja nicht einmal eine Schwierigkeit vor sich. Sie erheischt nichts als Zeit, Arbeit und Gifer: Ihr (Segenstand ift beffen auch wurdig. Man wirft aber ein: Daß die Rechte der Gemeinden, Die Herrschaftlichen Rechte und die Sicherheit der Zinsschriften die Opfer dieser Umschmelzung der Grundftude fenn wurden.

Wir unterscheiden zum Voraus zwischen eis nem idealen und zwischen einem würklichen Bera Diefen follen wir immer zu vermeiden lufte. suchen; jener aber mag wohl das Opfer eines Heberfluffes werden, der ein ganges Land bereis chern und bevolkern tonnte.

ister Einwurf.

Das Recht der Gemeinden.

Vor allem aus muffen wir das gemeine Gut. welches zu den öffentlichen Ausgaben nothig ift, nicht mit den allgemeinen Triftgerechtigkeiten auf dem Erdreiche der Gemeindsgenoffen vermischen; denn diese dienen nur zu ihrem Gebrauche, der ihnen nicht entzogen wird: Also daß die Abstrettung dieses Rechtes der Gemeinden an die Landwirthe nichts anders ist, als eine Kerwechsslung des Wendganges ihrer Grundstücke. Wir können uns dessen durch diese Betrachtung übersteugen; daß jeder Landmann, indem er von der Gemeinde das Einschlagungsrecht erhält, ohne weiters sich der Frenheit begiebt, seine Heerde auf dem Erdreiche der sämtlichen Dorsleute wenden zu lassen. Es sließt hier im Gegentheile den Gemeinden, durch die Zulassung eines idealen Rechtens ein würklicher und unaussprechlicher Wortheil zu; indem dieselbe die Arbeit aller des rer begünstigt, die die Gemeinde ausmachen.

2ter Linwurf.

Die Zerrschaftlichen Rechte.

Die Löber (Lauds) sind Gefälle, die der Herrschaft ben jeder Handanderung der Grundsstücke bezahlt werden: Sie können aber ben eis ner allgemeinen Veränderung derselben nicht gestordert werden; ohne zugleich das ganze Land mit einer Brandschaßung zu beschweren. Dies ses Opfer würde aber gänzlich auf der Einbilsdung beruhn; indem diese Gefälle würklich auf einen mehr als genugsamen Preis angestiegen sind, die Vereinigung der Grundstücke zu hinsdern: so daß die Herrschaften ohne dies kein Lob (Laud) beziehen würden, wenn sie sich weigerten, dasselbe hier dem gemeinen Besten aufzuopfern.

Die Lehn- und Grundzinsen verursachen eine zwente Schwierigkeit. Die Besitzer, deren Grunds

Grundstücke wenig oder gar nichts schuldig find, wurden fich vielleicht dieser Beranderung widerfeten, und ihre zerstreuten Stucke, auf denen fie nichts schuldig find, einer Bereinigung derfelben, wodurch sie mit Abgaben beschwert wurden, vorziehn.

Um diefe Hinderniß aus dem Wege zu raus men, werden wir unfre Zuflucht zu dem Herrs schaftsherrn nehmen, und denselben ersuchen, zu erlauben, daß fein Zinsmann die Abgaben, die er ihm fouldig ift, auf diejenigen Stucke hinübers tragen konne, die ihm durch den Austausch zus gefallen find. Durch dieses Mittel wird der Zinsmann dasjenige, so er ihm vorher schuldig war, auch hinfür schuldig bleiben.

Ich gestehe: Es könnte durch einen befondern Rufall wiederfahren, daß durch diese Auswechs lung ein Grundfluck zum Nachtheile der Lehnsgerechtigkeit mit Grundzinsen überladen wurde. In diesem Falle aber wurde das gleiche Recht iedem Befiger erlauben, den Grundzins, der feis ne neuen Stude beschwerte, dem Zinsmann aufzubinden, der denfelben vorbin schuldig gewesen Auf diese Weise wurden die Herrschafts mare. lichen Rechte zugleich vermahrt bleiben.

Einerseits wurde also diese Beranderung den Herrn zu keinen weitern Roften, als zu Unmerkungen an den Rande seiner Schlafbucher verleiten: Undrerseits aber wurde er seinen größten Vortheil darinn finden, daß die Bereinigung der Grundftucke den Werth derfelben ohne fein Entgelt verdoppeln, und die Zehnden und Lehngefälle nach gleichem Verhältnisse in ihrem Werthe steigen

steigen würden. Ben erforderlicher Lehnsbereis nigung würden dennzumal die Verpflichtungen auch um so viel einfacher, deutlicher und kürzer werden.

Endlich sind kleine Lehnschaften, die noch eis
nige Hindernisse in den Weg legen könnten; weit
sie in der Gerichtsmarche der Herrschaftsherren
des Ortes zerstreut und vertheilt sind: Wo nams
lich in der Anstauschung sich Grundstücke befäns
den, die von einer solchen kleinen Lehenschaft
abhiengen, und also der Austauschung, wegen
dem darauf haftenden Grundzinse hinderlich wäs
ren; so das die Ueberbindung eines solchen Grunds
inses nicht mehr Platz sinden könnte. In dies
sem Falle würde es niemandem, als dem Gesetz
geber zukommen, durch erlaubende Abkaufung
des Grundzinses, die keinem zum Nachtheile ges
reichen würde, diesem Uebel abzuhelsen.

ster Einwurf.

Die Zinsschriften.

Dieser lette Einwurf wird uns nicht aufhalten. Da alle Landgüter durch die Vereinigung und Einzäunung der Grundstücke in Absicht auf ihren Werth ein beträchtliches gewinnen, an welchem Orte die verschriebenen Grundstücke sich auch immer besinden mögen: so werden die Zinsschriften dadurch nur desto besser und gültiger. Es würde also genug seyn, festzusetzen, das die von den Schuldnern neu an sich gebrachte Grundstücke inskünstig den Gläubigern, anstatt derer, die ihnen bis dahin verschrieben gewesen, zur Sicherheit und zum Unterpfande dienen sollten:

ten; ohne daß die Zinsbriefe um diefer Veranberung willen erneuert werden mußten.

Alle Einwürfe und Hindernisse scheinen mir also nicht nur verschwunden zu senn; sondern ich glaube allerdings, daß vielmehr die Vereinigung der Grundstücke und derselben Einschliessung, den Gemeinden, den Herrschaftsherren und den Gläubigern vortheilhaft senn würde. Und da diese die einzigen sind, von denen man Hindernisse zu besorgen hat; so hab ich denselben hier zuvorkommen wollen.

Wenn nun eine verehrungswürdige und wohlthätige Gesellschaft, durch welche ein ganzes Volkblühen wird, in der That für gut hält, daß die Landwirthe ihre Grundstücke in einen Umfang zusammenbringen und einschlagen: Wenn Sie Ihrer Seits diesen schlechten Riß Ihrer Aussarbeitung würdigt, und durch Ihren Rath unsterstüt; so wird Sie ben den vornehmsten Landwwirthen dieser Gegend, auf die sich das Zutrauen von den meisten übrigen stüßet, allen Eingang, und eine gelernige Ausmerksamkeit sinden. Erst alsdenn wird der Landwirth, ich menne das Landwirthschaftliche Volk, sich im Stande besinden, so nüßliche Ersindungen zur Ausübung zu bringen.

Die Landwirthe in der Landschaft Waat sollen aber ihre Absicht nicht so weit erstrecken, eine Theilung der Grundstücke, deren Eigenthum allgemein ist, zu verlangen, um dieselben anzubauen: Unser gegenwärtige Zustand erlaubet dieses nicht. Ein beträchtlicher Theil unsers eigenen Landes ist schlecht angebaut, und der andre ist es gar nicht. Warum sollten wir uns denn so sehr nach mehrern umsehn?

Unsern besten Landwirthen sehlt es an der nothigen Handarbeit, weil die Bevölkerung des Landes abnimmt. Die Angahl der uns noch übrigbleibenden Arbeiter ist nicht mehr in dem nothigen Verhältnisse mit dem Lande, so sie besitzen: Und dennoch bleibt sein Andau den Einsgebornen des Landes vorbehalten.

Vor wenigen Jahren hat ein eifriger Geistlicher verschiedene Haushaltungen von arbeitsamen und wirthschaftlichen Leuten in diese Landesgegend verpflanzt, die entschlossen waren, ihren Ausenthalt daselbst auszuschlagen. Sie wurden aber mit der gleichen Fertigkeit wieder abgedankt, mit deren sie von Ansang waren ausgenommen und unterstützt worden.

Begnügen wir uns also, das Land mit allem Fleiße anzubauen, welches unser eigen ist. Wenn wir an dasselbe die nach seiner verschiedenen Art ersorderliche Arbeit mit Verstand und nach der rechten Wahl verwenden; so wird es einen Uebersluß hervorbringen. Ich behaupte aber, daß der Landmann nicht anderst dazu gelangen wird, als durch die Vereinigung und Einschließsung seiner Feldstücke. Wir dörsen ihn also nur aufmuntern, dem glücklichen Benspiele, so wir an England vor uns haben, und den geschickten Unweisungen zu solgen, die ihm hierzu den Weg bahnen.

Zu dem Flore dieses Volks erfordere ich von demselben nichts, als die Aufopferung zwener Nationals

National-Vorurtheile, die ich nicht in die Neihe der zu übersteigenden Hindernisse gesetzt habe; weil die Vernunft dieselben schwerlich überwins den wird. Ich will dieselben vor dem Beschlusse se dieser Abhandlung noch anzeigen.

Der eine bewasnet die gröbsten aus dem Wolke sür seine alten Gebräuche, wider alles, so ihm neu ist. Seine Hartnäckigkeit ist ein und überwindlicher Schild. Ein solcher eigensinnisger Ansührer würde von der neuen Einrichtung ehrlich leben können, und verlangt doch selbst nach seinem Elende.

Der andre ist minder pobelhaft: Im Gesgentheile nimmt er seine Grundsätze von einer übertriebenen Menschlichkeit und Empfindung her. Ich bedaure dieses Vorurtheil: Der Ausstausch der Grundstücke soll gutgesinnten Patriosten, denen ihr Erbgut vorzüglich lieb ist, die mit einer zärtlichen Hochachtung alles verehren und verwahren, so durch Erbfolge von ihren Vorältern herstammt, ärgerlich vorkommen? Ich bitte aber diese, ihr Auge auf die Nachstommenschaft zu wersen.

L. G. von Petzi, den 1. Winterm. 1760.

